

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.573.206

Wien, 3. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15871/J vom 3. August 2023 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird festgehalten, dass in der Insolvenz der Leiner & kika Möbelhandels GmbH die Republik Österreich (Finanzamt für Großbetriebe) sowie der Insolvenz-Entgelts-Fonds (IEF) hinsichtlich der gemäß § 11 Abs. 1 IESG ex-lege übergegangenen Ansprüche der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Schuldnerin Hauptgläubigerin ist. Die Finanzprokuratur hatte sich daher in dem am 13. Juni 2023 vom Landesgericht St. Pölten eröffneten Insolvenzverfahren zum einen um eine Aufarbeitung der Ursachen für den Vermögensverfall, die zur Insolvenz geführt haben, und zum anderen auch um eine angemessene Quote an alle Gläubiger bemüht.

Gleichwohl durch diese Bemühungen die vormalige Eigentümerin der Schuldnerin sich verpflichtet sah, eine Zahlung von 20 Mio. Euro an die Schuldnerin zu leisten, die zusätzlich an alle Gläubiger zur Auszahlung gelangen wird, ist es bedauerlich, dass der Gläubigerausschuss mit Zustimmung des Insolvenzgerichtes gegen die Finanzprokuratur und die Österreichische Gesundheitskassa unter anderem Ratenzahlungen eingeräumt hat.

Dessen ungeachtet hat die Finanzprokuratur im Interesse aller Gläubiger in Verhandlungen mit den neuen Eigentümern der Schuldnerin Leiner & kika Möbelhandels GmbH die Verbesserung des Sanierungsplans erreicht. Durch die Anhebung der Barquote von 5 % auf 10 % erhalten alle Gläubiger umgehend 10 % auf ihre festgestellten Forderungen.

Zudem haben sich die neuen Eigentümer der Leiner & kika Möbelhandels GmbH in einer Vereinbarung mit der Republik Österreich zum Fortbetrieb des Unternehmens und zum Fortbestand aller Standorte bis mindestens Ende 2026 verpflichtet. Dadurch sind nach derzeitigem Stand die Arbeitsplätze der rund 1.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesichert. Durch die Vereinbarung wurde auch ein wichtiger Beitrag zum Wettbewerb im Möbelhandel in Österreich geleistet.

Bei der Verletzung dieser Zusage haben die Eigentümer an alle Gläubiger eine zusätzliche Quote zu zahlen. Zudem partizipieren durch eine Besserungsvereinbarung alle Gläubiger bei jeder Art der Veräußerung – auch von einzelnen Filialen – oder des unmittelbaren oder mittelbaren Kontrollwechsels bei Leiner & kika Möbelhandels GmbH, wenn dieser bis Ende 2028 erfolgen sollte. Für einen solchen Fall wurde vereinbart, dass ein bestimmter Teil des Erlöses an die Gläubiger zur Auszahlung zu gelangen hat.

Die Fortbestands- und Standortvereinbarung ist als Vertrag zu Gunsten Dritter in der Absicht abgeschlossen worden, dass die Leiner & kika Möbelhandels GmbH ein unabhängiges Unternehmen bleibt, das nach seiner wirtschaftlichen Sanierung sichere Arbeitsplätze bietet und zu einem funktionierenden Wettbewerb im Möbelhandel im Interesse der Konsumentinnen und Konsument sowie der Möbelhersteller beiträgt.

Zu 1. und 9. bis 11.:

Für alle Genehmigungen bzw. Überprüfungen sind Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Finanzverwaltung zuständig.

Zu 2. und 3.:

Sämtliche Anträge werden von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Finanzverwaltung bearbeitet und genehmigt. Es ist anzumerken, dass der Ratenzahlungszeitraum der Phase 1 am 30. September 2022 endete und daher 2023 keine Fälle mehr zu verzeichnen sind.

| | 2021 | 2022 | 2023 |
|----------------|--------------|-------------|-----------|
| Phase 1 | 30.388 Fälle | 1.078 Fälle | 0 Fälle |
| Phase 2 | 323 Fälle | 2.304 Fälle | 156 Fälle |

Anm.: Erstanträge, Beschwerden und Anträge auf Neuverteilung

Das gestundete Volumen der COVID-19-Ratenzahlungsmodelle ist nicht automatisiert auswertbar und könnte nur durch Abfragen in jedem Einzelfall ermittelt werden. Es wird daher um Verständnis gebeten, dass die Angabe des gestundeten Volumens in Anbetracht des dafür erforderlichen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes aus verfahrensökonomischen Gründen nicht erfolgen kann.

Zu 4.:

Alle Abweisungen werden durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Finanzverwaltung vorgenommen.

| | 2021 | 2022 | 2023 |
|----------------|-------------|-----------|---------|
| Phase 1 | 4.082 Fälle | 24 Fälle | 0 Fälle |
| Phase 2 | 623 Fälle | 395 Fälle | 3 Fälle |

Zu 5.:

Die Bewilligung eines Antrages nach § 323e Bundesabgabenordnung (BAO) liegt im Gegensatz zu einer Bewilligung eines Antrages nach § 212 BAO nicht im Ermessen der Abgabenbehörde.

Zu 6. bis 8.:

Nein bzw. keine.

Zu 12.:

Die im Zeitpunkt der Antragstellung zu übermittelnden Unterlagen können nicht alle betriebs- und volkswirtschaftlichen Entwicklungen mitumfassen, sondern nur jene, die im Erstellungszeitpunkt bekannt oder zumindest vorhersehbar waren. Treten nicht

vorhergesehene Entwicklungen zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich ein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Abgabenschuldner, welche die Anforderungen an die Fortbestehensprognose erfüllt haben, dennoch später insolvent werden. In einem solchen Fall können die vom COVID-19-Ratenzahlungsmodell erfassten Abgabenrückstände Teil von Insolvenzforderungen werden.

Zu 13., 17. und 19. bis 22.:

Eine inhaltliche Beantwortung der vorliegenden Fragen in Form der Erteilung der gewünschten Auskunft kann entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG bzw. § 59 Abs. 5 GO-BR nicht erfolgen, da sich diese Fragen auf konkrete Abgabepflichtige beziehen und somit von der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO umfasst sind.

Zu 14.:

Diese Daten sind nicht automatisiert auswertbar und könnten nur durch Abfragen in jedem Einzelfall ermittelt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass die Angabe in Anbetracht des dafür erforderlichen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes aus verfahrensökonomischen Gründen nicht erfolgen kann.

Zu 15.:

Aktuell wird an der Implementierung eines sogenannten „Bonitätsindikators“ für die Finanzverwaltung gearbeitet. Auf Basis der Analyse von erfolgreich gesetzten Abgabensicherungsmaßnahmen in der Vergangenheit bei vergleichbaren Unternehmen wird für jedes Unternehmen die Zahlungsausfallswahrscheinlichkeit in den nächsten Monaten berechnet und die jeweiligen Bediensteten der Abgabensicherung bei der Auswahl von geeigneten weiteren Maßnahmen durch bestmöglich geeignete Vorschläge (beispielsweise Mahnungen, Liquiditätsprüfungen, Insolvenz) unterstützt. Der Bonitätsindikator soll bereits Ende 2023 eingesetzt werden.

Zusätzlich gibt es kurz- und mittelfristige Prognosen (insbesondere des WIFO, aber auch des IHS) zur Konjunkturentwicklung. Aus der wirtschaftlichen Entwicklung lässt sich grob abschätzen, ob das Insolvenzgeschehen in der Prognoseperiode eher nach oben oder nach unten geht. Sowohl aus der Stärke als auch Dauer von Auf- und Abschwüngen bzw. den betroffenen Nachfragekomponenten lassen sich Schlüsse ziehen oder Tendenzen ableiten.

Historisch haben große Insolvenzen aber auch die Konjunktur und die Prognosegüte beeinflusst. Am Anfang der COVID-19-Pandemie sind die Wirtschaftsforscherinnen und Wirtschaftsforscher von einer kurzen, aber scharfen Rezession ausgegangen. Grundsätzlich solvente Unternehmen treffen solche Konstellationen nur über allfällige Liquiditätsengpässe, weshalb hier gegengesteuert wurde.

Zu 16.:

Bei Einhaltung des Tilgungsplanes erfolgt keine gesonderte nachträgliche Betrachtung der Bewilligung.

Zu 18.:

Dies stellt keinen Gegenstand der Vollziehung des BMF dar.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt